



## Nachhaltig jetzt! Neue Anforderungen in der EU und in Deutschland für Kreislaufwirtschaft, Abfall und Verpackungen

Dr. Christiane Alpers, Kathrin Lechner  
Dezember 2020

**Hogan  
Lovells**

# Nachhaltig jetzt! Neue Anforderungen in der EU und in Deutschland für Kreislaufwirtschaft, Abfall und Verpackungen

Mit dem *European Green Deal 2019* und dem *Circular Economy Action Plan 2020* hat die EU neue Ziele für eine nachhaltige und ressourcenschonende EU-Wirtschaft definiert. Zugleich haben das umfangreiche *EU Kreislaufwirtschafts- und Abfallpaket 2018* und die *Einwegkunststoff-Richtlinie 2019* grundlegende Reformen initiiert. In einem umfassenden Beschlusspaket haben Bundestag und Bundesrat diesen Herbst den ökologischen Wandel in Deutschland eingeläutet und zentrale neue Regelungen auf den Weg gebracht.

Hersteller und Händler werden zukünftig mit einer erhöhten Produktverantwortung, weitreichenden Mitwirkungspflichten und Materialverböten konfrontiert.

## 1. Nachhaltigkeit im Fokus der EU Der European Green Deal 2019 und Circular Economy Action Plan 2020

Mit dem *European Green Deal* hat die EU einen Aktionsplan für eine nachhaltige, umweltfreundliche EU-Wirtschaft geschaffen. Neben der Klimaneutralität der EU, gehören insbesondere die Förderung effizienter Ressourcennutzung, die Wiederherstellung der Biodiversität sowie die Bekämpfung der Umweltverschmutzung zu den Zielen des Aktionsplans der EU. Dabei sollen alle Wirtschaftsakteure verpflichtet werden, aktiv zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft beizutragen.

Zentrales Ziel des *European Green Deals* ist die Herstellung einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft. Dafür setzt der *Circular Economy Action Plan 2020* konkrete Anforderungen fest. Leicht wiederverwertbare Produkte mit einem langen Lebenszyklus sollen danach zum EU Standard werden. Zudem soll die Position der Verbraucher durch ein „Recht auf Haltbarkeit und Reparatur“ gestärkt werden. Besonders im Focus sind dabei bestimmte für das Kreislaufwirtschaftssystem besonders relevante Produkte, wie Elektroprodukte und Batterien, Textilien, „To-Go“-Produkte und Verpackungsmaterialien.

## Das EU Kreislaufwirtschaft- und Abfallpaket

Das umfassende EU Kreislaufwirtschaft- und Abfallpaket schafft den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige Kreislauf- und Abfallwirtschaft der EU-Mitgliedsstaaten. Unter Abänderung bestehender Regelwerke werden insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2018/849 zu Altfahrzeugen, Batterien und Elektrogeräten, der Abfallrahmen-Richtlinie (EU) 2018/851 sowie der Verpackungs-Richtlinie (EU) 2018/852 neue Regularien zur Abfallwirtschaft und verbindliche Recyclingvorgaben eingeführt.

Zentraler Punkt ist die Schaffung einer fünfstufigen „Abfallhierarchie“, mit der Abfallvermeidung an der Spitze, gefolgt von der Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung bis zur Abfallbeseitigung. Hierzu haben die Mitgliedsstaaten insbesondere für eine Erhöhung des Anteils an Mehrwegverpackungen zu sorgen, Recyclingsysteme einzuführen, die Herstellerverantwortung auszuweiten und nationale Kontrollsysteme zu erschaffen. Das Regelungs paket ist bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen gewesen (s.u. zur deutschen Umsetzung).

## „Einwegkunststoff-Richtlinie“

Mit der Einwegkunststoff-Richtlinie (EU) 2019/904, umzusetzen in nationales Recht bis zum 03. Juli 2021, begegnet die EU dem Problem des stetig wachsenden und Mensch wie Umwelt, insbesondere die Meere, belastenden Plastikmülls. Ziel ist es, den Verbrauch von Kunststoffen zu reduzieren namentlich durch ein Verbot bestimmter Produkte aus Einwegkunststoff (wie Wattestäbchen und Einmalbesteck), einem verminderten Verbrauch von „To-Go“-Lebensmittelbehältern und einem reduzierten Einsatz von Plastik aus schwer abbaubaren Mikropartikeln. Zudem werden neue Kennzeichnungspflichten eingeführt und die Herstellerverantwortung unter Beteiligung an der Kostenlast erweitert.

## 2. Neue Anforderungen im deutschen Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Verpackungsrecht

Die Umsetzung der EU-Vorgaben führt zu weitreichenden Neuerungen im deutschen Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Verpackungsrecht. Am 17. September hat der Bundestag dazu zahlreiche neue Regelungen verabschiedet. Der Bundesrat hat die Gesetzesnovellen mit Beschluss vom 9. Oktober 2020 gebilligt. Am 29. Oktober 2020 ist das AbfRRL-UG Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in Kraft getreten.

### Novelle des KrWG

Mit dem Beschlusspaket wurde eine Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verabschiedet, die insbesondere folgende Neuregelungen beinhaltet:

- Erweiterte Pflicht zur Abfalltrennung;
- Erhöhung von Recyclingquoten;
- Instrumente zur Förderung der Abfallvermeidung;
- Ausbau der Produktverantwortung von Herstellern sowie Einführung von Obhutspflichten für retournierte Ware; und
- Neuregelung für die öffentliche Beschaffung.

### Novelle des VerpackG

Daneben werden die EU-Vorgaben auch im erst 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetz (VerpackG) implementiert, insbesondere mit:

- Höheren Anforderungen an die Abfallvermeidung- und -wiederverwertung, insbesondere durch verschärfte Recyclingquoten;
- Neuen Registrierungs- und Datenmeldepflichten für Beteiligte des Abfallsystems;
- Weitreichende Teilnahmepflichten für alle Wirtschaftsakteure am Recyclingsystem, einschließlich Rücknahme- und Pfandpflichten; sowie
- Schaffung der *Zentralen Stelle Verpackungsregister* als Kontrollstelle.

Der Bundesrat hat bereits vor möglichen Überschneidungen im Vollzug der beiden inhaltlich zum Teil parallel laufenden Gesetzesnovellierungen von KrWG und VerpackG gewarnt und die Bundesregierung hierzu konsultiert. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

### Novelle des BattG

Zugleich tritt in Umsetzung der europäischen Vorgaben am 1. Januar 2021 das neue Batteriegesetz (BattG2) in Kraft, mit dem Ziel, den Anteil von Altbatterien zu verringern, die Wiederverwendung und das Recycling zu stärken und Batterien sowie Akkus möglichst nachhaltig zu gestalten. Zentrale Neuerungen sind:

- Neue Registrierungspflichten für Hersteller von Batterien und Akkus, sowie herstellereigener Rücknahmesysteme;
- Anhebung der Sammelquoten für Gerätebatterien;
- Schaffung neuer Rücknahmestellen;
- Pflicht zur Schaffung finanzieller und organisatorischer Rücknahmestrukturen durch Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien.
- Mögliche Benennung eines Bevollmächtigten für ausländische Hersteller.

Die neuen Vorschriften gelten dabei nicht nur für Hersteller und Händler von Batterien, sondern sind auch beim Verkauf von Elektrogeräten mit eingebauten oder mitgelieferten Batterien und Akkus zu beachten.

### Novelle des ElektroG

Des Weiteren wird in Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie auch das Elektroggesetz (ElektroG3) angepasst, mit weitreichenden neuen Pflichten:

- Neue Informationspflichten für Hersteller von Elektrogeräten;
- Pflicht zur Schaffung finanzieller und organisatorischer Rücknahmestrukturen durch B2B-Hersteller;
- Neue Obhutspflichten für Händler.

### Neue EWKVerbotsV

Das legislative Nachhaltigkeitspaket wird komplettiert mit der neuen Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV), die vom Bundestag am 17. September 2020 beschlossen und dem Bundesrat am 14. Oktober 2020 zugeleitet wurde. Sie soll am 3. Juli 2021 in Kraft treten. Die Vorschriften, gerichtet auf eine deutliche Verringerung von Plastikmüll, regeln:

- Ein Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Produkte aus Einwegkunststoff wie Wattestäbchen, Einmalgeschirr

- Trinkhalme und Lebensmittel- sowie Getränkebehälter aus Styropor;
- Ein Verbot des Inverkehrbringens von Produkten aus oxo-abbaubaren, Kunststoffen, d.h. Plastik welches sich in schwer abbaubare Mikropartikel zersetzt;

### 3. Änderungen für Hersteller und Händler

Hersteller und Händler werden durch die Neuerungen deutlich stärker in die Pflicht genommen, zum ökologischen Wandel beizutragen. Dies betrifft insbesondere:

- Erweiterung der Produktverantwortung von Herstellern und Händlern aller Branchen zur Verhinderung der Vernichtung von zurückgegebener Neuware und Retouren;
- Verbot der Verwendung bestimmter Materialien und Vertrieb einzelner Kunststoffprodukte;
- Beteiligung von Herstellern und Händlern von Einweg-Produkten aus Kunststoff an den Kosten für die Reinigung des öffentlichen Raumes sowie Entsorgungskosten.
- Vorrang recycelter Produkte in der öffentlichen Beschaffung und damit verbunden erhöhte Nachfrage nach recyceltem Materialien;
- Registrierungs-, Rücknahme- und Obhutspflichten für Hersteller und Händler von Batterien, Akkus und Elektro(alt)geräten.

### Autorinnen



Dr. Christiane Alpers  
Counsel, Hamburg  
T +49 40 41 993 262  
[christiane.alpers@hoganlovells.com](mailto:christiane.alpers@hoganlovells.com)



Kathrin Lechner  
Associate, Hamburg  
T +49 40 41 993 262  
[kathrin.lechner@hoganlovells.com](mailto:kathrin.lechner@hoganlovells.com)